



Rundschreiben

An : – zuständige kantonale Arbeitsmarktbehörden
– zuständige Migrationsbehörden der Kantone und der Städte Bern, Biel, Lausanne und Thun sowie des Fürstentums Liechtenstein

Ort, Datum : Bern-Wabern, 11. Dezember 2018

Referenz/Aktenzeichen : FS 2018-11-29/109

Freizügigkeitsabkommen Verlängerung der Übergangsphase für Arbeitskräfte aus Kroatien

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. Dezember 2018 beschloss der Bundesrat, die Übergangsphase, die seit Inkrafttreten des Protokolls III zum Freizügigkeitsabkommen (FZA) am 1. Januar 2017 für Arbeitskräfte aus Kroatien gilt, um drei Jahre zu verlängern.¹

Somit bleibt die geltende Regelung für Arbeitskräfte aus Kroatien bis am 31. Dezember 2021 anwendbar.² Deshalb wurde auf eine Vernehmlassung zu den Änderungen der Weisungen VEP verzichtet. Diese werden demnächst auf unserer Website veröffentlicht:

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/fza.html>

Dieses Rundschreiben fasst die Voraussetzungen zusammen, unter denen kroatische Arbeitskräfte während dieser zweiten Übergangsphase Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt haben. Punkt 1 dieses Dokuments befasst sich mit den Arbeitskräften, für die weiterhin arbeitsmarktliche Zugangsbeschränkungen gelten. Punkt 2 bezieht sich auf kroatische Staatsangehörige, die sich als Selbstständige in der Schweiz niederlassen.

1. Grundsatz: Weiterführung der geltenden Regelung bis am 31. Dezember 2021

Die Zulassungsbeschränkungen für den Schweizer Arbeitsmarkt, deren Beibehaltung in Artikel

¹ Vgl. beiliegende Dokumente

² Ausnahme: Kroatische Staatsangehörige, die sich zwecks Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz niederlassen, sind ab dem 1. Januar 2019 freizügigkeitsberechtigt (vgl. Punkt 2 dieses Rundschreibens).

10 Absätze 1c, 2c und 3c des FZA vorgesehen ist, betreffen folgende Personen:

- kroatische Staatsangehörige, die in der Schweiz eine Stelle antreten, und
- grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer aus Kroatien.

1.1 Kroatische Staatsangehörige, die in der Schweiz eine Stelle antreten

Kroatische Staatsangehörige, die in der Schweiz eine Stelle antreten, unterliegen weiterhin vom ersten Tag an dem Inländervorrang, der Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie den Höchstzahlen.³

Die Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung oder einer Aufenthaltsbewilligung bedingt einen Vorentscheid der kantonalen Arbeitsmarktbehörde.

Nur gut qualifizierte⁴ und auf dem Schweizer Arbeitsmarkt nachgefragte Arbeitskräfte können ohne Anrechnung an die Höchstzahlen eine Kurzaufenthaltsbewilligung bis vier Monate erhalten.

1.2 Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer aus Kroatien

Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer aus Kroatien⁵ bleiben vom ersten Tag an bewilligungspflichtig, wenn sie in der Schweiz Dienstleistungen in folgenden Branchen erbringen: Baugewerbe und verwandte Wirtschaftszweige, gärtnerische Dienstleistungen, industrielle Reinigung und Sicherheitsdienste. Die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung sind von den zuständigen kantonalen Behörden vorgängig zu prüfen.

In den übrigen «allgemeinen» Branchen gilt für grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer die gleiche Regelung wie für Dienstleistungserbringer aus der EU-27/EFTA.

2. **Kroatische Staatsangehörige, die sich als Selbstständige in der Schweiz niederlassen**

Ab dem 1. Januar 2019 erhalten kroatische Staatsangehörige, die sich zwecks Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz niederlassen, eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B EU/EFTA) zu den gleichen Bedingungen, wie sie für Staatsangehörige der EU-25/EFTA gelten. Sie müssen die selbstständige Erwerbstätigkeit bei der Einreichung des Gesuchs nachweisen und unterliegen nicht mehr der Einrichtungszeit und den Höchstzahlen.⁶

Bei ernsthaften Zweifeln an der tatsächlichen und nachhaltigen Ausübung der selbstständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz sowie an der Generierung eines regelmässigen und existenzsichernden Einkommens können die zuständigen Kantonsbehörden während der Gültigkeitsdauer der Bewilligung jederzeit neue Beweismittel für die Selbstständigkeit verlangen oder die Bewilligung widerrufen, falls die Bedingungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

Kroatische Staatsangehörige, die von einer selbstständigen zu einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit wechseln möchten, benötigen eine neue Bewilligung. Diese wird nur erteilt, soweit eine entsprechende Kontingentseinheit verfügbar ist. Zudem sind die arbeitsmarktlichen

³ Für 2019 wurden die jährlichen Höchstzahlen auf 953 Kontingentseinheiten für Ausweise L EU/EFTA und 103 Kontingentseinheiten für Ausweise B EU/EFTA festgelegt.

⁴ Vgl. Art. 23 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20)

⁵ Hierbei handelt es sich um Unternehmen mit Sitz in Kroatien, die Arbeitnehmende entsenden, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit, sowie selbstständige kroatische Staatsangehörige mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA.

⁶ Arbeitnehmende mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung, die zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit wechseln, sind meldepflichtig. Dies bedingt die Erteilung einer neuen Aufenthaltsbewilligung nach den oben genannten Bedingungen.

Voraussetzungen (Inländervorrang sowie Lohn- und Arbeitsbedingungen) zu prüfen.

Während der zweiten Phase der Übergangsperiode, die am 1. Januar 2019 in Kraft tritt, gelten die Grenzzonen nach wie vor für Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit kroatischer Staatsangehörigkeit, einschliesslich jener, die den Sitz ihres Unternehmens in der Schweiz errichten. Sie können sich während der Woche in der gesamten Schweiz aufhalten, sofern sie ausschliesslich in den Grenzzonen erwerbstätig sind und ihren Hauptwohnsitz in einer ausländischen Grenzzone haben.

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Damit wird das Rundschreiben vom 21. Dezember 2016 betreffend die Erweiterung des FZA auf Kroatien aufgehoben und ersetzt.

Besten Dank für Ihre geschätzte Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Migration SEM



Cornelia Lüthy
Vizedirektorin

Beilagen:

- Medienmitteilung
- Teilrevision der VEP
- Erläuternder Bericht

Kopie an:

- Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA)
- Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM)